

**Rundschreiben des Paritätischen Gesamtverbandes**

**Verantwortlich: Tacke\_Gertrud am: 10.10.2016**

**Betreff: Korrektur - AVB - Rechtsänderung § 309 Nr. 13 BGB zum 01.10.2016 - Unwirksamkeit der Schriftformklausel in § 17 AVB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 24.08.2016, welches eine Rechtsinformation zum Thema enthält.

Nachfolgend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Änderung auch Auswirkungen auf die Schriftformklausel in § 17 AVB hat. Dort ist geregelt, dass

- (1) Ansprüche auf Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden müssen.
- (2) Ansprüche aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Diese Klausel ist nach der neuen Gesetzeslage ab dem 01.10.2016 unwirksam.

Eine Übergangsregelung gibt es nicht. Die Unwirksamkeit wirkt sich nicht auf bestehende Verträge aus, allerdings auf Verträge, die ab dem 01.10.2016 abgeschlossen werden. Deshalb ist es erforderlich, dass bei allen nach dem

01.10.2016 abgeschlossenen Arbeitsverträgen, die auf die AVB Bezug nehmen, in den Arbeitsvertrag folgende Klausel aufgenommen wird:

Abweichend von den AVB, herausgegeben vom Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., in der Fassung vom 01.01.2016 gilt statt § 17 ab dem 01.10.2016 folgende Regelung:

Ausschlussfristen

- a) Ansprüche auf Leistungen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.
- b) Ansprüche aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, erlöschen.

Der Gesamtverband wird zum 01.01.2017 die AVB entsprechend den Anforderungen der neuen Rechtslage ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Hesse  
Geschäftsführer

Gertrud Tacke  
Referentin für Arbeitsrecht